VERORDNUNG (EWG) Nr. 3235/76 DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden (1) ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 3 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 3 Buchstabe b) muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen. Andererseits kann die Gemeinschaft kraft Artikel 3 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 1 im Falle konjunktureller Schwierigkeiten die für das vorausgehende Jahr festgesetzte Höhe der Plafonds beibehalten. Diese Maßnahme muß jedoch auf die von den konjunkturellen Schwierigkeiten am stärksten betroffenen Waren beschränkt werden. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahr 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Schweden Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(1) ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 96.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vor beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Schweden unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

ANHANG I

LISTE DER WAREN, DEREN EINFUHR IM JAHR 1977 RICHTPLAFONDS UNTERLIEGT

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		II. andere:		
I S 1		— Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" (a)	48.01-15, 21, 27, 31	420 942
I S 2		— Kraftsackpapier (a)	48.01-16, 23, 28	491 697
I S 3		— andere	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 29, 33	224 452
		ex E. andere:		
I S 4		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger (a)	48.01-58, 61, 62, 66	32 312
I S 5		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) (a), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 65, 69	130 802
I S 6		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" (a)	48.01-75	182 760
I S 7		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues"	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	167 281
I S 8	48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	48.04 - alle Nrn.	22 342
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
I S 9		B. andere	48.05-21, 29, 30, 50, 80	51 729

(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I S 10		— gestrichenes Druck- oder Schreibpapier	48.07-57, 58, 59	42 905
I S 11		— andere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	114 789
	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
I S 12		B. andere:	48.15-10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	12 613
I S 13	48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	48.16 - alle Nrn.	22 334
	48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:		
I S 14		B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	48.21-11	13 840
		C. andere	48.21-15, 21, 25, 31, 33, 37, 40, 50, 60, 70, 80, 91	
	73.02	Ferrolegierungen:		
I S 15		E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02-51, 55	22 119
		G. andere:		
I S 16		— Ferromolybdän	73.02-81	Plafond ausgesetzt
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
		B. legierter Stahl:		
I S 17		— korrosions- und hitzebeständiger Stahl (a)	73.71-13, 23, 53, 93 73.72-13, 33 73.73-13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74-23, 53, 83 73.75-23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76-13	86 206 (1)

(1) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.
(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	73.15 *(Forts.)*			
I S 18		— Schnellarbeitsstahl (a)	73.71-14, 24, 54, 94 73.73-14, 24, 34, 54 73.74-54 73.75-24, 34, 44, 54, 64, 84 73.76-14	Plafond ausgesetzt
I S 19		— andere	73.71-19, 21, 29, 55, 56, 59, 99 73.72-11, 19, 39 73.73-19, 25, 26, 29, 35, 36, 39, 49, 55, 59, 72, 74, 89 73.74-21, 29, 51, 52, 59, 72, 74, 89, 90 73.75-11, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99 73.76-15, 16, 19	83 640 (1)
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:		
		ex C. andere:		
I S 20		— Rohre aus rostfreiem oder feuerfestem Stahl (a)	73.18-44, 51, 66, 76	18 504
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
		K. Titan:		
I S 21		II. verarbeitet	81.04-58	46

(1) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.
(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer
1	2	3	4
II S 1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15 - alle Nrn.
II S 2	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18 - alle Nrn.
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
		ex E. andere:	
II S 3		— Sulfitpackpapier (a)	48.01-71, 73
II S 4	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03 - alle Nrn.
II S 5	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09 - alle Nrn.
	73.02	Ferrolegierungen:	
		A. Ferromangan:	
II S 6		II. anderes	73.02-19, 40
		D. Ferrosiliziummangan	
II S 7		C. Ferrosilizium	73.02-30
		G. andere:	
II S 8		— Ferrovanadium	73.02-83
II S 9		— andere, ausgenommen Ferromolybdän und Ferrovanadium	73.02-60, 70, 98

(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer
1	2	3	4
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:	
II S 10		A. Qualitätskohlenstoffstahl (1)	73.61-10, 20, 50, 90 73.62-10, 30 73.63-10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64-20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66-40, 81, 86, 89
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:	
		B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	73.18-15
II S 11		ex C. andere:	
		— Rohre, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer Länge von mehr als 4,50 m	73.18-21
	76.01	Rohaluminium, Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
II S 12		A. Rohaluminium	76.01-11, 15
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
		K. Titan:	
II S 13		I. roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott	81.05-56

(1) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

ANHANG III

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ex 48.01 C II **Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"**

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitig glatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II **Kraftsackpapier**

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 % sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 %.

ex 48.01 E **Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger**

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitig glatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E **Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier**

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitig glatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E **Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"**

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E **Sulfitpackpapier**

Als Sulfitpackpapier gilt einseitig glattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

ex 73.15 B **Korrosions- oder hitzebeständiger Stahl**

Als korrosions- oder hitzebeständige Stähle gelten legierte Stähle mit zwölf oder mehr Gewichtshundertteilen Chrom, mit oder ohne andere Legierungselemente und mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Kohlenstoff.

ex 73.15 B **Schnellarbeitsstahl**

Als Schnellarbeitsstähle gelten legierte Stähle mit mindestens zwei der drei Elementen Wolfram, Molybdän, Vanadium und einem Gesamtgehalt an diesen Elementen von zusammen 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch mit anderen Legierungselementen, und mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 Gewichtshundertteilen.